

<p><b>Sitzungsvorlage</b></p> <p>Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus</p> <p>Beteiligt: 2 Finanzreferat 71 Schlacht- und Viehhof 11 Personal- und Organisationsamt 1 Referat für Personal, Ordnung und Recht und Konversion</p>	<p><b>Vorlage- Nr:</b> VO/2020/3526-R3</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 08.10.2020 Referent: Dr. Stefan Goller</p>									
<p><b>Neue Rechtsform für den Betrieb des Bamberger Schlacht- und Viehhofes (Amt 71)</b></p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10.11.2020</td> <td>Finanzsenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>18.11.2020</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	10.11.2020	Finanzsenat	Empfehlung	18.11.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
10.11.2020	Finanzsenat	Empfehlung								
18.11.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

## I. Sitzungsvortrag:

### A) Einleitung

Die Stadt Bamberg ist Eigentümerin des Bamberger Schlacht- und Viehhofes, welcher bisher organisatorisch ein eigenes Amt (Amt 71) im Bereich der Kernverwaltung darstellt. Es handelt sich hierbei um einen Regiebetrieb.

Seitens des städtischen Schlacht- und Viehhofes erfolgt bislang ausschließlich die Bereitstellung der zum Schlachtbetrieb nötigen Infrastruktur. Die Schlachtung erfolgt durch private Unternehmen, wobei die Stadt Bamberg als Grundstückseigentümerin die betreffenden Gewerbeflächen durch Miet- und Erbbaurechtsverträge an die angesiedelten Unternehmen vergibt.

Aktuell steht der Betrieb des Schlacht- und Viehhofes vor einer Reihe von Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, inwieweit eine Änderung der Rechtsform geeignet ist, diesen Herausforderungen zu begegnen. Nach entsprechender Prüfung wird im Ergebnis die Umwandlung des Regiebetriebes in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) favorisiert. Dies erhöht die Flexibilität des Betriebes und erhält zugleich weitgehende Steuerungsmöglichkeiten für die Stadt Bamberg durch die starke Stellung des Gesellschafters in GmbHs. Diese Rechtsform hat sich bereits für eine Vielzahl anderer Beteiligungsunternehmen der Stadt Bamberg bewährt.

Daher soll nun die Umwandlung des Schlacht- und Viehhofes in eine GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Bamberg („Schlachthof Bamberg GmbH“) erfolgen. Die geplante Umwandlung bietet eine Reihe von Vorteilen:

- Die bestehende EU-Zulassung für Lebensmittelbetriebe muss auf Anforderung der Regierung von Oberfranken erneuert werden. In den entsprechenden Vorabstimmungen mit der Regierung wurde

eine organisatorische Trennung des Schlacht- und Viehhofes vom städtischen Hoheitsbereich durch Umwandlung in eine GmbH positiv bewertet.

- Die erforderliche Benennung eines lebensmittelrechtlich Verantwortlichen vereinfacht sich durch die Gründung der GmbH als eigenständige juristische Person mit einem Geschäftsführer. Hierdurch wird eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeit ermöglicht, unabhängig von den Strukturen und Hierarchien der städtischen Kernverwaltung.
- Die geplante Umwandlung in eine GmbH optimiert die Flexibilität und Handlungsfähigkeit des Schlacht- und Viehhofes vor dem Hintergrund eines hohen Marktdrucks, in welchem die Notwendigkeit besteht, schnell auf sich ändernde Rahmenbedingungen bzw. Anforderungen von Lieferanten und Kunden zu reagieren.
- Die erforderlichen Neuinvestitionen in die Infrastruktur zur Beseitigung des bestehenden Investitionsstaus können in einer GmbH einfacher abgebildet werden als im städtischen Haushalt. In diesem Rahmen sollen auch die betrieblichen Gebäude unter Wahrung des Denkmalschutzes umfassend saniert werden.
- Da künftig in dieser Branche voraussichtlich keine Leiharbeit mehr zulässig sein wird, muss womöglich eine Vielzahl von operativ Beschäftigten, insbes. Lohnschlächter, vom Schlacht- und Viehhof übernommen werden. Da es sich hierbei um einen gesonderten Bereich handelt, welcher nicht mit Verwaltungstätigkeiten vergleichbar ist, ist die Anstellung in einer eigenständigen GmbH zweckmäßig. Somit ermöglicht die geplante Neuorganisation des Schlacht- und Viehhofes in der Rechtsform der GmbH durch die künftig stringenter geregelte Personalverantwortung auch eine Erhöhung der Qualität der innerbetrieblichen Prozesse.

Die geplante Umwandlung ist nun in gesellschaftsrechtlicher, kommunalrechtlicher, steuerlicher, vermögensrechtlicher sowie personal- und arbeitsrechtlicher Hinsicht zu prüfen. Bzgl. der komplexen gesellschaftsrechtlichen (umwandlungsrechtlichen), steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragestellungen wurde auf die Unterstützung externer Kanzleien zurückgegriffen.

## B) Gesellschaftsrechtliche Beurteilung (Umwandlungsrecht)

### B1. Grundlagen

Die Umwandlung des als Regiebetrieb geführten Schlachthofs Bamberg erfolgt zivilrechtlich im Rahmen einer Ausgliederung des Schlachthofs Bamberg zur Neugründung einer GmbH (§§ 168 ff. UmwG). Die Ausgliederung stellt einen im Umwandlungsgesetz geregelten Unterfall der Spaltung dar.

Wesentlicher Vorteil der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz ist, dass sämtliche bestehenden Rechtsverhältnisse (bspw. Betriebserlaubnis, Kundenverträge etc.) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gesellschaft übergehen. Somit müssen nicht jeder Vertrag und jeder Vermögensgegenstand einzeln übertragen werden. Vielmehr gehen diese „automatisch“ in einem einheitlichen Rechtsakt auf die Schlachthof Bamberg GmbH über. Auch einer Zustimmung der Vertragspartner des Schlachthofes Bamberg zu diesem Übergang bedarf es nicht. Anders wäre dies, wenn die Umwandlung im Wege der Einzelrechtsnachfolge erfolgen würde. Steuerlich vollzieht sich der Vorgang nach den Vorschriften des § 20 UmwStG, der die Einbringung von Betrieben in eine Kapitalgesellschaft regelt.

### B2. Zivilrechtliche Erfordernisse und Wirkungen

Zunächst sind eine sogenannte Ausgliederungserklärung bzw. ein Ausgliederungsplan erforderlich. Der Inhalt des Ausgliederungsplanes ergibt sich aus den §§ 126 i.V.m. 136 UmwG. Im Wesentlichen hat der Ausgliederungsplan die Errichtung der neuen Gesellschaft sowie deren Gesellschaftsvertrag zu enthalten. Der Ausgliederungsplan bzw. die Ausgliederungserklärung werden notariell beurkundet.

Da die neue GmbH erst im Zuge der Ausgliederung entsteht, liegt materiell-rechtlich keine Bar-, sondern eine Sachgründung vor. Demzufolge hat die Stadt Bamberg als übertragender Rechtsträger gemäß § 138 UmwG einen Sachgründungsbericht (§ 5 Abs. 4 GmbHG) zu erstellen. Inhaltlich muss der Sachgründungsbericht so ausgestaltet sein, dass das Registergericht feststellen kann, ob der Wert des übertragenen Vermögens den Wert des Stammkapitals der neu gegründeten GmbH mindestens erreicht.

Wirksam wird die Ausgliederung (erst) mit der Eintragung der neu entstehenden GmbH im Handelsregister (§§ 171 i.V.m. 131 UmwG). Zu diesem Zeitpunkt gehen die im Ausgliederungsplan einzeln bezeich-

neten Vermögensgegenstände und Schulden sowie alle Rechtsverhältnisse als Ganzes auf die GmbH über. Ziel ist die Eintragung der GmbH im Handelsregister noch im Jahr 2020.

### B3. Abgrenzung des auszugliedernden Vermögens, der Schulden und der Rechtsverhältnisse

Das zur Ausgliederung bestimmte Vermögen ist detailliert in einem Vermögensverzeichnis zu erfassen. Dies verlangt der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz. Diese Abgrenzung erfolgt in der Schlussbilanz. Das bilanziell abgebildete Anlagevermögen ist zusätzlich mittels Inventarverzeichnis nachzuweisen. Für die Bestimmung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist auf die Debitorenliste abzustellen. Die beiden Verzeichnisse sind dem Ausgliederungsplan als Anlage beizufügen.

Wichtig ist, dass bei der Abgrenzung den steuerlichen Vorgaben des § 20 UmwStG entsprochen wird, wonach alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die Zielgesellschaft zu übertragen sind, um die Übertragung eines „Betriebes“ im Sinne des § 20 UmwStG und das damit verbundene Buchwertprivileg erreichen zu können. Zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen zählen insbesondere die vom Schlachthof genutzten Grundstücke und Gebäude sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die einzeln bezeichneten Schulden gehen ohne Zustimmung der Gläubiger mit der Eintragung der GmbH im Handelsregister auf den neuen Rechtsträger über (§ 20 UmwG). Zur Konkretisierung der Schulden wird die Kreditorenliste zum 30. Juni 2020 dem Ausgliederungsplan als Anlage beigefügt. Für die vor der Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten des Schlachthofes Bamberg haftet trotz deren Übertragung auf die GmbH neben der Schlachthof Bamberg GmbH auch die Stadt Bamberg. Dies ergibt sich aus § 133 Abs.1 S.1 UmwG.

Neben den in der Schlussbilanz enthaltenen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten gehen auch nicht bilanzierte private und öffentliche Rechtsverhältnisse (Versicherungsverträge, Genehmigungen und Bewilligungen, Kundenbeziehungen, Arbeits- und Pachtverträge) mit der Eintragung der Schlachthof Bamberg GmbH im Handelsregister auf diese über.

### B4. Ausgliederungsstichtag und Schlussbilanz

Im Rahmen der Ausgliederung ist der sog. Ausgliederungsstichtag festzulegen. Zu unterscheiden ist zwischen dem handelsrechtlichen und dem steuerlichen Ausgliederungs- bzw. Übertragungsstichtag.

Der handelsrechtliche Ausgliederungsstichtag (Umwandlungsstichtag) ist der Tag, von dem an die Handlungen der Stadt Bamberg der Schlachthof Bamberg GmbH zugerechnet werden. Dies ist der 1.7.2020 (00.00 Uhr). Dieser Tag ist im Ausgliederungsplan zu nennen. Eine logische Sekunde davor liegt der 30.6.2020 (24.00 Uhr). Auf diesen Zeitpunkt ist zur Ergebnisabgrenzung die umwandlungsrechtliche Schlussbilanz (§ 17 Abs. 2 UmwG) aufzustellen, die der Anmeldung der Ausgliederung beim Handelsregister beizufügen ist. Im Zeitpunkt der Anmeldung der Ausgliederung darf diese Bilanz nicht älter als 8 Monate sein, um die Ausgliederung rückwirkend zum 1.7.2020 durchführen zu können.

Die auf den 30.6.2020 aufzustellende Schlussbilanz hat grundsätzlich das gesamte Vermögen und sämtliche Schulden des übertragenden Rechtsträgers (= Stadt Bamberg) zu umfassen. Da die Stadt Bamberg aber eine solche Gesamtbilanz nicht aufstellt, wird es als zulässig erachtet, wenn anlässlich der Ausgliederung (nur) eine sog. Teilbilanz als Schlussbilanz erstellt wird, in der nur das Vermögen und die Schulden ausgewiesen sind, die auf die neu zu gründende Gesellschaft übergehen sollen.

Für diese Schlussbilanz gelten nach § 17 Abs. 2 S. 2 UmwG die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend. Da für die Stadt Bamberg keine handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht und keine diesbezügliche Prüfungspflicht besteht, besteht auch für die Schlussbilanz keine Prüfungspflicht.

Der steuerliche Übertragungsstichtag entspricht dem Tag, auf den die handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen ist, also ebenfalls der 30.6.2020. Auf diesen Stichtag sind das Einkommen und das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers zu ermitteln (§ 2 UmwStG).

### C) Kommunalrechtliche Beurteilung

Von Seiten der Stadt Bamberg wird im Rahmen der Neugründung dieser GmbH keine neue Aufgabe übernommen, es soll lediglich eine bestehende Aufgabe künftig in einer anderen Rechtsform wahrgenommen werden.

Die neu zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll als „Schlachthof Bamberg GmbH“ firmieren. Einziger Gesellschafter ist die Stadt Bamberg. Dadurch ist weiterhin die Steuerung und Kontrolle durch den Alleingesellschafter Stadt Bamberg gewährleistet. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 1 beigefügt. Dieser entspricht dem üblichen Standard für GmbHs im Konzern Stadt Bamberg.

Organe der GmbH sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Auch die Kompetenzverteilung zwischen den Organen entspricht dem Standard im Konzern Stadt Bamberg. Durch die Einrichtung eines Aufsichtsrates als politisches Steuerungsinstrument ist weiterhin der Einfluss durch die politischen Mandatsträger gewährleistet. Über die Besetzung des Aufsichtsrates soll in einer der nächsten Stadtratssitzungen entschieden werden.

Zum Gründungsgeschäftsführer soll Herr Jan Werle-Emler bestellt werden. Parallel erfolgt eine Ausschreibung der Geschäftsführerstelle durch das Personalamt der Stadt Bamberg. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens soll die Entscheidung über die Besetzung der Geschäftsführerposition durch den Aufsichtsrat der GmbH getroffen werden.

Die Neugründung einer Gesellschaft ist gemäß Art. 96 der Bayerischen Gemeindeordnung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Oberfranken) anzuzeigen. Dies erfolgte mit Schreiben vom 06.10.2020, wobei der Entwurf des Gesellschaftsvertrages beigefügt wurde. Die Regierung teilte mit Schreiben vom 09.10.2020 mit, dass keine kommunalrechtlichen Beanstandungen bestehen.

#### D) Steuerliche Beurteilung

Im Rahmen der Ausgliederung sind verschiedene Steuerbereiche zu beurteilen:

##### D1. Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)

###### a. Für die Besteuerung maßgebliches Wertansatzwahlrecht

Steuerrechtlich handelt es sich bei der Ausgliederung um eine Einbringung gem. § 20 Abs. 1 UmwStG, da der Betrieb gewerblicher Art (BgA) Schlachthof gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Grundsätzlich hat die aufnehmende Schlachthof Bamberg GmbH gem. § 20 Abs. 2 S.1 UmwStG das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Zulässig ist jedoch, das eingebrachte Vermögen auf Antrag statt mit dem gemeinen Wert mit dem (niedrigeren) Buch- oder einem Zwischenwert anzusetzen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UmwStG). Die Stadt Bamberg beabsichtigt die Einbringung zu einem Zwischenwert vorzunehmen.

Dieser Zwischenwert, mit dem die Schlachthof Bamberg GmbH das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, gilt für den BgA Schlachthof als Veräußerungspreis und für die Stadt Bamberg im Hoheitsbereich als Anschaffungskosten der (neuen) Gesellschaftsanteile. Dies bedeutet, dass die im Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven beim BgA weitgehend aufgedeckt werden und grundsätzlich zu versteuern wären.

Die Schlachthof Bamberg GmbH setzt damit das übernehmende Vermögen in ihrer Handelsbilanz mit den Anschaffungskosten an, welche sich aus der Schlussbilanz des BgA Schlachthof ergeben. In der Steuerbilanz setzt die GmbH das übergehende Vermögen mit dem Zwischenwert an. Eine Besteuerung stiller Reserven durch die Zwischenwerteinbringung ist aufgrund bestehender steuerlicher Verlustvorträge in ausreichender Höhe (Körperschaftsteuer wie Gewerbesteuer aus den Jahren 2016 bis 2019) nicht zu erwarten.

Der Antrag auf Einbringung zu einem Zwischenwert wird nach § 20 Abs. 2 S. 3 UmwStG spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz auf den 31.12.2020 bei dem für die Besteuerung der GmbH zuständigen Finanzamt Bamberg gestellt werden. Einer besonderen Form bedarf dieser Antrag nicht.

###### b. Weitere Gegenleistungen

Geplant ist es, den Schlachthof nicht ausschließlich gegen neue Anteile in die Schlachthof Bamberg GmbH auszugliedern, sondern darüber hinaus gegen Darlehensforderungen (= sonstige Gegenleistung) aus dem bestehenden BgA Schlachthof. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 UmwStG ist der Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens mit einem Zwischenwert auch dann möglich, wenn neben der Gewährung neuer Gesellschaftsanteile sonstige Gegenleistungen, etwa ein Darlehen, gewährt werden.

## D2. Kapitalertragsteuer (KESt)

Die Ausgliederung führt zur Vollbeendigung des BgA Schlachthof. Grundsätzlich würde die hiermit verbundene Auflösung vorhandener Neurücklagen Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag nach sich ziehen (§§ 20 Abs.1 Nr. 10b i.V.m. 43 Abs.1 Nr. 7c EStG). Sofern jedoch für die Ausgliederung Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG als verwendet gelten, fällt keine KESt an. Mangels vorhandener positiver Neurücklagen und wegen eines ausreichenden Bestandes im steuerlichen Einlagekonto kann die Ausgliederung vollumfänglich aus dem steuerlichen Einlagekonto (sog. Einlagenrückgewähr) erfolgen.

Im Ergebnis fällt im Zuge der Ausgliederung keine KESt an.

## D3. Grunderwerbsteuer

Die Übertragung der Grundstücke im Zuge der Ausgliederung fällt unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG. Nach § 6a GrEStG ist die Übertragung der Grundstücke jedoch Grunderwerbsteuerfrei, wenn folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:

- Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 UmwG unter Beteiligung von
- herrschendem Unternehmen
- abhängiger Gesellschaft
- Vorbehaltefrist 5 Jahre / 95%
- Nachbehaltefrist 5 Jahre / 95 %

Der BFH hat in seinem Urteil vom 21.8.2019 (II R 16/19) entschieden, dass der Fall der Ausgliederung zur Neugründung von § 6a GrEStG privilegiert sei. Die Entscheidung ist im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit allgemeingültig anwendbar.

Die beabsichtigte Ausgliederung des Schlachthofes Bamberg auf eine neu zu gründende GmbH erfüllt die oben aufgeführten Vorgaben des § 6a GrEStG und unterliegt nach der Rechtsprechung des BFH damit insgesamt dem Konzernprivileg des § 6a GrEStG, sofern die Nachbehaltefrist von 5 Jahren eingehalten wird. Allerdings liegt zur bisherigen BFH-Rechtsprechung zur Grundsteuerfreiheit aktuell ein Ländererlass vor, der die bisherige BFH-Rechtsprechung möglicherweise verändern könnte.

Von Seiten der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass die bisherige Rechtslage bestehen bleibt und die Ausgliederung somit Grunderwerbsteuerfrei ist.

## D4. Umsatzsteuer

Die Übertragung des Vermögens und der Schulden vom BgA auf die GmbH als tauschähnlicher Umsatz ist als sog. Geschäftsveräußerung im Ganzen als nicht steuerbarer Umsatz definiert. Eine Geschäftsveräußerung liegt hier vor, da ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich (nämlich gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an der Schlachthof Bamberg GmbH) in eine Gesellschaft eingebracht wird (§ 1 Abs. 1a S. 2. UStG).

Im Ergebnis erfolgt die Übertragung ohne Umsatzsteuer.

## D5. Laufende Steuerbelastung der Schlachthof Bamberg GmbH

Für die laufende Besteuerung der Schlachthof Bamberg GmbH mit Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer ergeben sich keine wesentlichen Besonderheiten. Eventuelle künftige Gewinnausschüttungen der GmbH an die Stadt Bamberg unterliegen wegen der Abstandnahme vom Steuerabzug lediglich einer Kapitalertragsteuer von 15% (§ 44a Abs. 8 S.1 EStG) zzgl. Solidaritätszuschlag. Die dafür erforderliche Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Abs. 8 S. 3 EStG liegt der Stadt Bamberg vor.

## D6. Feststellung des Abschlusses des Betriebes gewerblicher Art „Schlachthof“ zum 30.06.2020

Der Abschluss des BgA wird als Anlage 2 beigefügt und soll im Rahmen der Ausgliederung mit dem heutigen Beschluss festgestellt werden.

## E) Vermögensangelegenheiten (Grundstücke)

Der Schlacht- und Viehhof Bamberg erstreckt sich auf eine Gesamtfläche von ca. 55.537 qm im Quartier zwischen Lichtenhaidestraße, Margaretendamm, Hafestraße, Lagerhausstraße und Jäckstraße. Mit Ausnahme des Anwesens „Lichtenhaidestr. 3“ (die sog. „Schlachthofgaststätte“, Fl.Nr. 7003/13 zu 1.585 qm, im Lageplan / Anlage 3 gelb umrandet), das sich im Eigentum der seitens der Stadt Bamberg verwalteten Krankenhausstiftung befindet, stehen alle zum Schlacht- und Viehhof zählenden Flächen im Eigentum der Stadt Bamberg.

Allerdings sind drei Grundstücksareale mit Erbbaurechten belastet. Es handelt sich um die Grundstücke Fl.Nrn. 6876/1, -/2 und -/4 zu insgesamt 1.162 qm (Böhnlein`s Partyservice und Frischeladen“, im Lageplan rot umrandet), das Grundstück 6970/1 zu 5.925 qm (Konrad Böhnlein GmbH & Co. KG, im Lageplan blau umrandet) und das Grundstück Fl.Nr. 7003/6 zu 4.364 qm (Erbbaurecht für Stephan Regus, im Lageplan orange umrandet).

Aus steuerlicher Sicht stellen die im Lageplan grün umrandeten Grundstücke Betriebsvermögen des Schlachthofes dar, das entweder in einem Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art bei der Stadt oder bei einer Übertragung der Grundstücke an die Schlachthof Bamberg GmbH jeweils dort in der Bilanz zu aktivieren wäre. Ein Verbleiben der Grundstücke bei der Stadt und in der Folge mit unentgeltlicher Nutzungsüberlassung oder Vermietung an die GmbH würde zu einer steuerlichen Betriebsaufspaltung führen, die bei der Stadt zu einem nicht unerheblichen Steuerrisiko durch eine künftige Versteuerung der stillen Reserven (Wertzuwachs, vor allem beim Grund u. Boden!) bei einer späteren Nutzungsänderung der Flächen führen würde und neben einer Körperschaftsteuerpflicht des Wertzuwachses zusätzlich auch Kapitalertragsteuer in gleicher Höhe auslösen würde. Die Übertragung der Grundstücke an die Schlachthof Bamberg GmbH stellt neben einer durchaus wünschenswerten zusätzlichen Kapitalausstattung aus steuerlicher Sicht die wesentlich vorteilhaftere Variante dar, zumal die Übertragung der Grundstücke an die Eigengesellschaft Schlachthof Bamberg GmbH nach einer vor kurzem erfolgten Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes voraussichtlich Grunderwerbsteuerfrei erfolgen kann.

Die Verwaltung schlägt daher vor, alle im Lageplan grün umrandeten Grundstücke unentgeltlich in die Schlachthof Bamberg GmbH einzubringen. Die städtischen Erbbaurechtsflächen und das Grundstück der Krankenhausstiftung („frühere Schlachthofgaststätte“) werden hingegen nicht eingebracht, da beides steuerrechtlich nicht als notwendiges Betriebsvermögen eingestuft werden kann und zudem eine gewillkürte Einbringung unnötige erhebliche steuerliche Nachteile durch eine Steuerbehauptung der stillen Reserven (=Wertzuwachs) auslösen würde. Es würde ein nicht kalkulierbares Risiko künftiger Steuerzahlungen entstehen, ohne aktuell steuerliche Vorteile zu generieren.

Ebenso nicht eingebracht wird das im Lageplan braun umrandete, mit Fortführungsnachweis 7401 01 und 7401 05 neu gebildete Grundstück Fl.Nr. 6876/5 zu 632 m<sup>2</sup>, das sog. „Torhaus“. Hier ist das städtische Veterinäramt untergebracht, das hoheitlich tätig ist und damit weder Teil eines Betriebs gewerblicher Art noch einer städtischen Eigengesellschaft sein kann. Eine gewillkürte Einbringung in die Schlachthof Bamberg GmbH müsste permanent durch eine steuerliche Spartenrechnungsrechnung wieder neutralisiert werden.

Bei den einzubringenden Flächen handelt es sich also im Einzelnen um die Grundstücke Fl.Nrn. 6876, 7003, 7003/7 und 7003/12 zu insgesamt 39.444 m<sup>2</sup> zuzüglich der Fl.Nr. 6970/5 zu 2.425 m<sup>2</sup> (gebildet mit Fortführungsnachweis Nr. 7401 02 bis 7402 04 aus Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 6970, 6971 und 6976, im Lageplan flächig grün dargestellt; vgl. auch die Grundstücksaufstellung in Anlage 4). Der Fortführungsnachweis ist bereits beim Grundbuchamt vorgelegt, zum Zeitpunkt dieses Sitzungsvortrages aber noch nicht vollzogen.

Damit alle Erbbaurechtsflächen sowie das Grundstück der Krankenhausstiftung und das „Torhaus“-Grundstück auch weiterhin für die Öffentlichkeit erreichbar bleiben, ist an allen eingebrachten Grundstücken ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Bamberg einzutragen. Dieses kann Dritten (und damit z.B. der Öffentlichkeit) überlassen werden. Zugangsbeschränkungen auf die Öffnungszeiten des Schlachthofes sollen zulässig sein.

## F) Personal- und arbeitsrechtliche Beurteilung

Bei der vorgeschlagenen Umwandlung des Schlacht- und Viehhofes (Amt 71) in die Schlachthof Bamberg GmbH handelt es sich um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB. § 613a BGB ist eine Schutz-

vorschrift zugunsten der Mitarbeitenden. Aus diesem Grund sind keine gesetzesabweichenden Vereinbarungen zwischen der Stadt Bamberg und der Schlachthof Bamberg GmbH zum Nachteil der Mitarbeitenden möglich. Der Sinn eines Betriebsübergangs ist es, die Arbeitsverhältnisse zu übernehmen. Ziel ist hierbei, den sozialen Besitzstand der Mitarbeitenden zu erhalten und ihnen einen lückenlosen Bestandschutz zu gewähren.

Zur Regelung der Besitzstände und des Bestandsschutzes wurde mit dem Gesamtpersonalrat der Stadt Bamberg eine sog. „Personalüberleitungsvereinbarung“ geschlossen. Die Unterzeichnung erfolgte am 16. Oktober 2020 unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Stadtrat der Stadt Bamberg der Ausgliederung des Schlacht- und Viehhofes und seiner Übertragung in die Schlachthof Bamberg GmbH zustimmt.

Hinsichtlich der Lohnschlächter, welche bislang über Werkverträge beschäftigt wurden, gilt folgendes: Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung künftig keine Leiharbeit mehr zulässig sein, erfolgt eine Anstellung der betreffenden Personen innerhalb der Schlachthof Bamberg GmbH.

#### G) Liquiditätsmanagement und Defizitausgleich

Um etwaige Liquiditätsdefizite auszugleichen, welche insbesondere in den Anfangsjahren auftreten könnten, soll die Schlachthof Bamberg GmbH in das Liquiditätsmanagement im Konzern Stadt Bamberg aufgenommen werden. In diesem Rahmen können kurzfristig auftretende Liquiditätsdefizite einzelner Gesellschaften mittels Kontenkompensationskrediten durch Überschüsse bei anderen Gesellschaften oder Vermögensportfolios ausgeglichen werden.

Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit bestehen, etwaige handelsrechtliche Verluste der GmbH durch die Stadt Bamberg auszugleichen. In der Anlaufphase könnten sich diese insbes. durch die Umstellung der personalrechtlichen Rahmenbedingungen sowie durch die aktuelle Corona-Krise und die Unwägbarkeiten aufgrund der Schweinepest ergeben. Außerdem soll für die Stadt Bamberg die Möglichkeit bestehen, der Schlachthof Bamberg GmbH im kommunalrechtlich zulässigen Rahmen Bürgschaften zu gewähren.

Die Stadt Bamberg wird somit ihrer Verantwortung gerecht, auch nach der Ausgliederung für die wirtschaftliche Stabilität der Schlachthof Bamberg GmbH zu sorgen.

#### H) Fazit

Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise können Bestand und Weiterbetrieb des Schlacht- und Viehhofes Bamberg langfristig gesichert werden. Die Gründung der Schlachthof Bamberg GmbH schafft die Voraussetzungen und die Flexibilität, den zukünftigen Herausforderungen, insbesondere dem steigenden Marktdruck, gewachsen zu sein. Auch für die künftige Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben sowie aufgrund der bevorstehenden Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Leiharbeit ist die Ausgründung unabdingbar. Durch die Ausgestaltung als 100%-ige Tochtergesellschaft ist gewährleistet, dass die Schlachthof Bamberg GmbH weiterhin unter der Kontrolle der Stadt Bamberg bleibt. Eine zusammenfassende Synopse, welche die bisherige Rechtsform „Regiebetrieb / Betrieb gewerblicher Art (BgA)“ mit der geplanten künftigen Rechtsform „GmbH“ vergleicht, liegt als Anlage 5 bei.

Der Faktor „Personal“ war, ist und bleibt entscheidend für den Erfolg eines Unternehmens. Dies trifft aufgrund der aktuellen Lage und der sich stetig ändernden Rahmenbedingungen mehr denn je für Lebensmittelunternehmen zu. Am Schlacht- und Viehhof Bamberg herrschen mustergültige Arbeitsbedingungen weit über dem branchenüblichen Durchschnitt. Die Rechtsformumwandlung wird für die Beschäftigten zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Status Quo führen und sämtliche Besitzstände wahren.

Der Schlachthof Bamberg ist von den tierschutzrechtlichen Regelungen her ein Vorzeigebetrieb. Die Kontrollgruppe des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Regierung von Oberfranken hat in ihrer Prüfung am 21.09.2020 die Bestnote erteilt. Dies bleibt auch der Maßstab in der neuen Rechtsform der GmbH.

Die Zukunft gehört zweifelsohne kleinen, regionalen Schlachthöfen. Die Stadt Bamberg ist aufgrund ihres eigenen Schlachthofes nicht, wie andere Kommunen, auf große, womöglich weit entfernte Schlacht-

höfe angewiesen. Der Schlachthof ist und bleibt regionalstrategisch ein wichtiger Bestandteil Bambergs. Durch die Gründung der GmbH können künftige Investitionen einfacher abgebildet und die denkmalgeschützten Gebäude erhalten werden. Dies stärkt insgesamt auch entscheidend die Versorgungssicherheit in der Region Bamberg.

Mit dem langfristigen Erhalt von ca. 145 Arbeitsplätzen bietet der Erhalt des Schlacht- und Viehhofes Bamberg auch einen wichtigen Beitrag für den Wirtschaftsstandort Bamberg.

Es wird daher um Zustimmung zum unter Ziffer II. vorliegenden Beschlussantrag gebeten.

## II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der geschilderten Vorgehensweise zur Umwandlung des Schlacht- und Viehhofes Bamberg in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird zugestimmt.
3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den Schlacht- und Viehhof Bamberg mit Wirkung zum 1.7.2020 00:00 Uhr auf eine neu zu gründende Schlachthof Bamberg GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten mit folgender Maßgabe auszugliedern (§§ 168 ff., 123 ff. UmwG):
  - a) Die Stadt Bamberg überträgt das gesamte Unternehmen „Schlacht- und Viehhof Bamberg“ mit allen Aktiva und Passiva als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten auf die durch die Ausgliederung entstehende Schlachthof Bamberg GmbH gegen Gewährung der Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 25.000 an der neugegründeten Gesellschaft. Die Stadt Bamberg ist alleinige Gesellschafterin zu 100%. Das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.
  - b) Neben den neuen Gesellschaftsrechten kann der Stadt Bamberg für die Vermögensübertragung eine Darlehensforderung in Höhe von bis zu 25% des Buchwertes des eingebrachten Betriebsvermögens gewährt werden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UmwStG).
  - c) Die Ausgliederung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung für die Schlachthof Bamberg GmbH ab dem 1.7.2020 00:00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Stadt Bamberg bezogen auf den Betrieb des Schlachthofes als für Rechnung der Schlachthof Bamberg GmbH vorgenommen.
  - d) Der Abschluss des BgA Schlachthof zum 30.06.2020 wird gemäß Anlage 2 festgestellt.
  - e) Dem vorgelegten Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt. Redaktionelle Änderungen sowie Änderungen aufgrund kommunalrechtlicher, steuerrechtlicher und notarieller Vorgaben dürfen vorgenommen werden.
  - f) Als Gründungsgeschäftsführer der Schlachthof Bamberg GmbH wird Herr Jan Werle-Emler bestellt. Er ist alleinvertretungsberechtigt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Schlachthof Bamberg GmbH entsprechend abzustimmen.
  - g) Die Entschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder der Schlachthof Bamberg GmbH wird auf 100,- Euro pro wahrgenommener Aufsichtsratsitzung festgesetzt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Schlachthof Bamberg GmbH entsprechend abzustimmen.
  - h) Als Abschlussprüfer wird die Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Nürnberg gewählt. Der Prüfungsauftrag ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG zu erweitern.
  - i) Die Ausgliederung erfolgt durch notariell zu beurkundenden Beschluss der Stadt Bamberg und entfaltet ihre rechtliche Wirkung mit Eintragung im Handelsregister. Eine Eintragung im Handelsregister bis zum 31.12.2020 wird angestrebt.
4. Die Schlachthof Bamberg GmbH wird in das Liquiditätsmanagement im Konzern Stadt Bamberg aufgenommen. Etwaige handelsrechtliche Verluste der Schlachthof Bamberg GmbH dürfen durch die Stadt Bamberg ausgeglichen werden. Der Schlachthof Bamberg GmbH dürfen im kommunalrechtlich zulässigen Rahmen Bürgschaften seitens der Stadt Bamberg gewährt werden.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

#### Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf des Gesellschaftsvertrages

Anlage 2 - Abschluss des BgA „Schlacht- und Viehhof“ zum 30.06.2020

Anlage 3 - Lageplan

Anlage 4 - Grundstücksaufstellung

Anlage 5 - Synopse (Vergleich BgA mit GmbH)

#### Verteiler:

**Herrn Oberbürgermeister**

zur Kenntnis;

**Referat 1**

zur Kenntnis;

**Referat 2**

zur Kenntnis;

**Referat 3**

zur Kenntnis;

**Amt 10 / BTC**

zur Kenntnis;

**Amt 11**

zur Kenntnis und weiteren Verwendung;

**Amt 14**

zur Kenntnis;

**Amt 20**

Beschlüsse;

**Amt 20 / Steuermanagement**

zur Kenntnis;

**Amt 29**

zur Kenntnis;

**Amt 71**

zur Kenntnis und weiteren Verwendung.

## **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

“Schlachthof Bamberg GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bamberg.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und Unterhalt eines Schlacht- und Viehhofes in Bamberg. Dies beinhaltet insbesondere

a) die Schlachtleistung von als Haustieren gehaltenen Paarhufern (Schafe, Ziegen und Schweine) und Einhufern (Pferde, Rinder),

(b) die Vermarktung von Schlacht- und Schlachtnebenprodukten sowie die Entsorgung deren Abfälle,

(c) die Zerlegung deren Schlachtprodukte (Grob- und Feinzerlegung),

(d) die Übernahme von Dienstleistungen von Kunden des Schlacht- und Viehhofes, einschließlich Verpackung und Kommissionierung der Ware,

(e) der Unterhalt und Neubau von Gebäuden und Betriebseinrichtungen sowie deren Vermietung und Verpachtung auf dem Areal des Schlacht- und Viehhofes.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 GO andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, pachten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder die Geschäfte solcher Unternehmen führen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Hilfs- und Nebenbetriebe zu errichten.

(4) Der beschriebene Unternehmensgegenstand sowie alle Maßnahmen und Geschäfte der Gesellschaft sind an die kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere an die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks gebunden.

### **§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am folgenden Kalenderjahresabschluss.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000, --  
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 zu je 1,00 € eingeteilt.
- (2) Am Stammkapital der Schlachthof Bamberg GmbH in Höhe von 25.000 € ist die Stadt Bamberg mit 25.000 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 zu je 1,00 € beteiligt.
- (3) Die Stadt Bamberg erbringt ihre Stammeinlage durch Ausgliederung des Regiebetriebes Schlacht- und Viehhof Bamberg nach §§ 123 ff und §§ 168ff. UmwG. Soweit das ausgegliederte Vermögen das Stammkapital und den Nominalbetrag der weiteren Gegenleistung (Darlehensforderung in Höhe von 800.000 €) übersteigt, wird der Betrag der Kapitalrücklage gutgebracht.

### **§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein gesetzlich vertreten. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann einzelnen, mehreren oder allen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung durch den Aufsichtsrat erteilt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Bamberg in der jeweils vom Stadtrat beschlossenen Fassung. Der Aufsichtsrat beschließt, sofern mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Jeder Geschäftsführer hat sich schriftlich zu verpflichten, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB der Stadt Bamberg jährlich zur Veröffentlichung im Rahmen des Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO im Beteiligungsbericht der Stadt Bamberg mitzuteilen.

## **§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Bamberg, vier weiteren aus der Mitte des Stadtrates der Stadt Bamberg entsandten Mitgliedern und dem jeweiligen Finanz- sowie Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg.

(2) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann durch den Entsendenden jederzeit abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn alle Mitglieder entsandt sind. Sie endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Bamberg. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

(4) Das Amt eines entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort.

(5) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann für den Fall seiner Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich zur Vertretung bevollmächtigen.

(6) Über eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(7) Im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit steht der Stadt Bamberg gegenüber ihren Vertretern im Aufsichtsrat - im Einzelfall - das Weisungsrecht zu.

(8) Die Vorschriften des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

## **§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Bamberg. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Sitzung mitzuteilen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit in einen öffentlichen Teil 1 und einen nicht-öffentlichen Teil 2 aufzuteilen. Hinsichtlich der Sachverhalte aus dem öffentlichen Teil unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrates keiner Verschwiegenheitspflicht, sofern nicht rechtliche Belange dem entgegenstehen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung persönlich anwesend sind.

(6) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Einladung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfähigkeit mitgerechnet, jedoch nicht bei der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

(8) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates sich an der Abstimmung beteiligen.

(9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen ist.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

## **§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet über:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, mit Ausnahme der Gründungsgeschäftsführung, sowie die Eckpunkte der Geschäftsführerverträge,
- b) Entlastung der Geschäftsführung,
- c) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- d) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
- e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,
- f) Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige,
- g) Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:

- a) Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- c) Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
- d) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
- e) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
- f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
- g) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
- h) Ausübung der Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Buchstaben c) bis g) bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters) selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind vom Vorsitzenden des

Aufsichtsrats bzw. seinem Stellvertreter unverzüglich schriftlich niederzulegen und dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

### **§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, sobald ein Gesellschafter dies unter Benennung der Tagesordnung verlangt.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.

### **§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere aber:

- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung von Verlusten,
- c) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,

- e) Errichtung, Erwerb, Übernahme, wesentliche Erweiterung sowie Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und sonstigen Beteiligungen,
  - f) Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Erweiterung oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder,
  - g) die Festsetzung einer Vergütung für den Aufsichtsrat,
  - h) die Bestellung der Gründungsgeschäftsführung,
  - i) die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen,
  - j) die Auflösung der Gesellschaft,
  - k) die Bestellung von Liquidatoren,
  - l) Weisungen an die Geschäftsführung.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
  - b) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Liegt die Beschlussfähigkeit in dieser Weise nicht vor, so ist von der Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne jede Einschränkung beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht angefochten werden.
- (5) Beschlüsse der Gesellschaft können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligen.

### **§ 13 Wirtschaftsplan**

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr (= Geschäftsjahr) ist ein Wirtschaftsplan entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

### **§ 14 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung und Prüfungsrechte**

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sind anzuwenden. Demzufolge gilt insbesondere:
  - a) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.
  - b) Der Abschlussprüfer wird beauftragt, in seinem Bericht auch
    - (aa) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
    - (bb) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
    - (cc) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.

c) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist unverzüglich nach Eingang bei der Gesellschaft dem Beteiligungscontrolling der Stadt Bamberg zu übersenden.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bamberg stehen sämtliche Prüfungsrechte gemäß Art. 103 GO zu.

(4) Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich des Beteiligungscontrollings ausnahmslos den Vorgaben der Stadt Bamberg auf Grundlage des jeweils gültigen Stadtratsbeschlusses.

(5) Die Geschäftsführung hat mit Zuleitung des Prüfungsberichtes an den Aufsichtsrat Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

(6) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und die Stellungnahme der Geschäftsführung zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten.

Diese legt die Unterlagen unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vor.

(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(8) Der Stadt Bamberg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

### **§ 15 Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der damit gewollten wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

### **§ 16 Kosten**

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Betrag von 100.000,-- €.

**Schlussbilanz zum 30.06.2020 (§ 17 Abs. 2 UmwG)**

<u>Aktivseite</u>	€	€	<u>Vorjahr</u> T€
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Anlagewerte	0,00		0
II. Sachanlagen			
1. Grund und Boden	2.582.401,58		2.074
2. Gebäude	1.519.819,44		1.877
3. Bewegliches Anlagevermögen	4.523.427,26		4.483
4. Anlagen im Bau	832.006,28		496
	<u>9.457.654,56</u>	9.457.654,56	
		<u>9.457.654,56</u>	<u>8.930</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.512,62		16
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	773.155,62		614
2. Forderungen an die Stadt	0,00		0
3. Sonstige Vermögensgegenstände	117.313,33		85
	<u>905.981,57</u>	905.981,57	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00		0
		<u><u>10.363.636,13</u></u>	<u><u>9.645</u></u>

## **Schlacht- und Viehhof Bamberg**

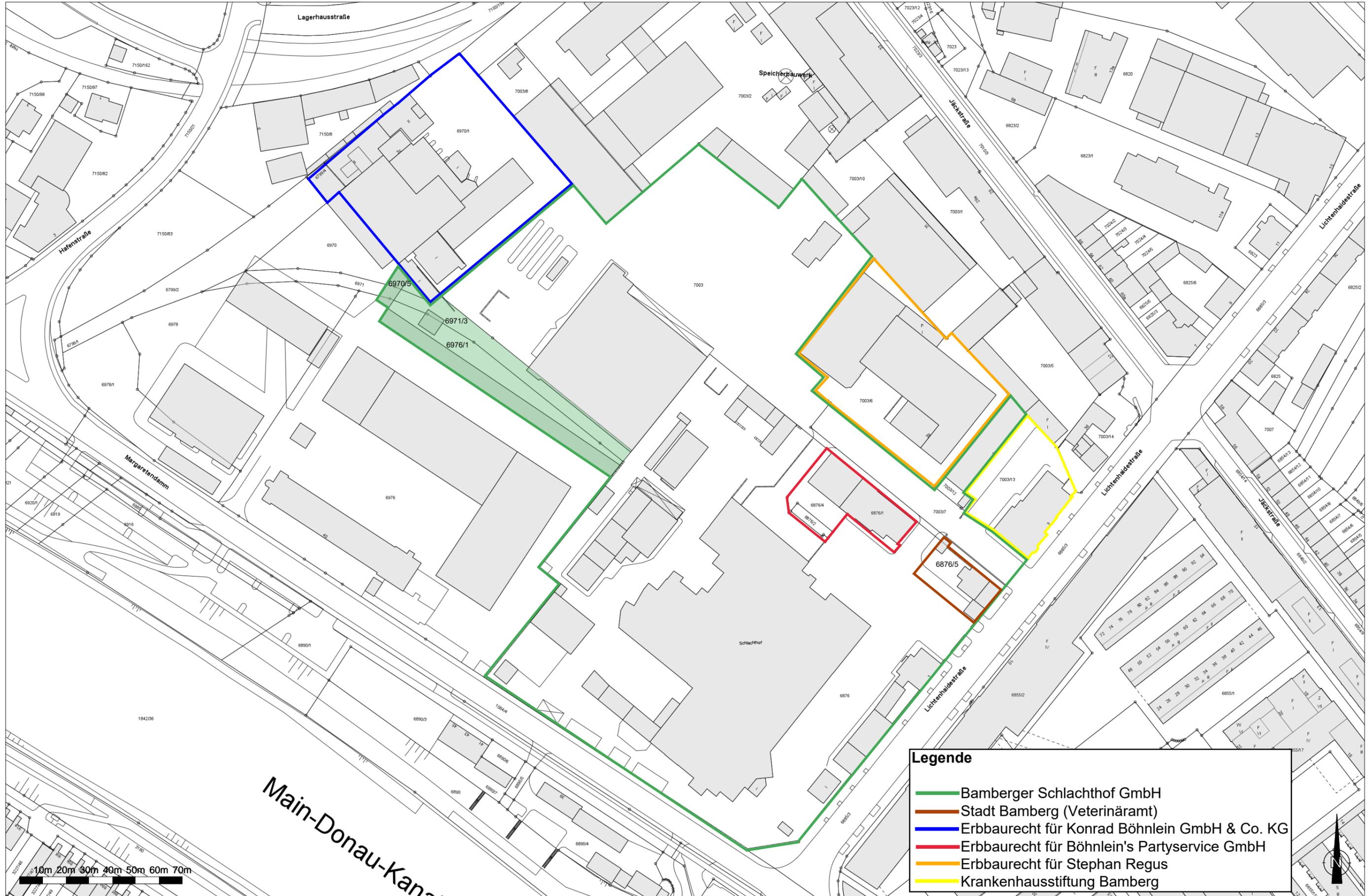
<u>Passivseite</u>	€	€	<u>Vorjahr</u> T€
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Stammkapital	0,00	0,00	0
II. Kapitalrücklage	3.077.303,55	3.077.303,55	3.011
III. Gewinnrücklage	0,00	0,00	87
IV. Jahresüberschuss/-verlust	266.721,54	266.721,54	-549
		<hr/>	<hr/>
		3.344.025,09	2.549
<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		110.631,77	119
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Steuerrückstellungen	0,00		0
2. Sonstige Rückstellungen	205.805,17		189
	<hr/>	<hr/>	
	205.805,17	205.805,17	
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	470.435,49		185
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	6.163.243,43		6.590
3. Sonstige Verbindlichkeiten	69.495,18		13
	<hr/>	<hr/>	
	6.703.174,10	6.703.174,10	
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	0,00	0
		<hr/>	<hr/>
		10.363.636,13	9.645

## **Schlacht- und Viehhof Bamberg**

### **Gewinn- und Verlustrechnung 2020**

	€	€	<u>Vorjahr</u> T€
1. Umsatzerlöse	2.358.365,58	2.358.365,58	4.064
2. Sonstige betriebliche Erträge	538.142,90	538.142,90	21
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	2.896.508,48	2.896.508,48	4.085
3. Materialaufwand	562.751,61		812
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	491.159,49		976
b) Soziale Aufwendungen	158.576,45		321
5. Abschreibungen	529.420,07		426
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	886.308,24		2.096
		<hr/>	<hr/>
		268.292,62	-546
7. Zinsen und ähnliche Erträge		0,09	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.571,17	3
		<hr/>	<hr/>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		266.721,54	-549
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0
11. Sonstige Steuern		0,00	0
		<hr/>	<hr/>
12. Jahresüberschuss (Verlust)		<u>266.721,54</u>	<u>-549</u>

Nachrichtlich: Der Gewinn wird in die Kapitalrücklage eingestellt.



Wichtiger Hinweis: Auszug aus dem GIS der Stadt Bamberg. Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!

## Anlage 4 - Grundstücksaufstellung

<b>Bisheriges Eigentum</b>	<b>Fl.Nr.</b>	<b>Größe</b>
Stadt Bamberg	6876	23.648 m <sup>2</sup>
Stadt Bamberg	7003	13.641 m <sup>2</sup>
Stadt Bamberg	7003/7	1.523 m <sup>2</sup>
Stadt Bamberg	7003/12	632 m <sup>2</sup>
Stadt Bamberg	6970/5 (neu)	2.425 m <sup>2</sup>
Summe		41.869 m <sup>2</sup>

---

## SYNOPSIS

### BGA Schlachthof Bamberg

Die bestehende EU-Zulassung muss auf Anforderung der Regierung von Oberfranken erneuert werden. Die bisherige Betriebsorganisation (Betrieb in der Kernverwaltung einer Kommune) mit geteilter Verantwortung auf unterschiedliche Akteure (Stadt Bamberg, Dienstleister/Werkvertragsnehmer, Kunden) erschwert erheblich die geforderte Neuausrichtung mit umfassender Verantwortung der Stadt Bamberg für den gesamten Schlachtprozess.

Lebensmittelrechtlich verantwortliche Person ist die Stadt Bamberg, diese vertreten durch den Oberbürgermeister bzw. den Stadtrat. Diese könnten die Verantwortung weiter delegieren (z.B. Referent/Amtsleiter). Die Frage, inwieweit eine solche Delegation überhaupt erfolgen kann (persönliche Voraussetzung) und im Haftungsfall trägt, ist nicht abschließend geklärt.

Aufgrund der frühzeitigen Budgetanmeldung für das folgende Haushaltsjahr (z.B. Mitte 2020 für 2021) ist eine Reaktion auf kurzfristig auftretende Ereignisse (volatile Marktlage, Ausfall von betriebsnotwendigen Maschinen usw.) nur bedingt möglich.

Die in den nächsten Jahren erforderlichen hohen Erhaltungs- und Neuinvestitionen können aufgrund der aktuellen Haushaltslage nur bedingt oder überhaupt nicht abgebildet werden.

Erfahrungswerte zeigen, dass die Ausschreibungsergebnisse bei Neuinvestitionen (z.B. Technik und Infrastruktur) schlechtere Konditionen als der Marktdurchschnitt ergeben, da die Stadt Bamberg als öffentliche Auftraggeberin auftritt.

Durch eine geplante Gesetzesänderung auf Bundesebene (Bundesarbeitsminister, Herr Heil) sollen künftig (voraussichtlich ab 01.01.2021) in der Fleischbranche Werkverträge und eine Arbeitnehmerüberlassung nur noch mit wenigen Ausnahmen zulässig sein. Eine Festanstellung der bisher über Werkverträge beschäftigten Arbeitnehmer (z.B. Lohnschlächter, Mitarbeiter in der Kuttellei) kann im Rahmen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst nicht abgebildet werden.

Der Schlachthof ist in die Kernverwaltung der Stadt Bamberg eingegliedert und unterliegt der Steuerung und Kontrolle durch die politischen Gremien der Stadt Bamberg.

### Schlachthof Bamberg GmbH

Die Rechtsformumwandlung schafft die notwendige organisatorische Flexibilität, um künftig Teilprozesse, die bisher auf andere Akteure ausgelagert waren, unter einem Verantwortlichen (GmbH) zu integrieren. Die organisatorisch notwendige Trennung von der Kernverwaltung wird hierbei von der Regierung von Oberfranken ausdrücklich positiv bewertet.

Die lebensmittelrechtlich verantwortliche Person ist in einer GmbH der Geschäftsführer. Dieser besitzt die für ein Lebensmittelunternehmen notwendige Sach- und Fachkunde.

Durch die flexible Mittelverwendung in einer GmbH, losgelöst vom städtischen Gesamthaushalt, kann auf kurzfristig auftretende Ereignisse unmittelbar reagiert werden.

Die in den nächsten Jahren erforderlichen hohen Erhaltungs- und Neuinvestitionen können flexibel und schnell, z.B. durch Kredite von außen, realisiert werden.

Erfahrungswerte aus anderen Betrieben des Konzerns der Stadt Bamberg zeigen, dass in der Rechtsform eines Privatunternehmens/Kapitalgesellschaft deutlich bessere Ausschreibungsergebnisse erzielt werden können.

Die Rechtsformumwandlung schafft die notwendige organisatorische Flexibilität, auf künftige arbeitsrechtliche Veränderungen und Anforderungen reagieren zu können. Z.B. könnte für bisher über Werkverträge beschäftigte Arbeitnehmer ein direktes Arbeitsverhältnis in der GmbH begründet werden.

Die Schlachthof Bamberg GmbH unterliegt als 100%ige Tochter der Stadt Bamberg weiterhin der Steuerung und Kontrolle durch die politischen Gremien der Stadt Bamberg.

## Tischvorlage zu TOP 2:

### **Neue Rechtsform für den Betrieb des Bamberger Schlacht- und Viehhofes (Amt 71), öffentlicher Teil, Vorlage-Nr.: VO/2020/3526-R3**

---

#### I. Ergänzung zum Sitzungsvortrag „Neue Rechtsform für den Betrieb des Bamberger Schlacht- und Viehhofes (Amt 71)“:

Auf Basis der Anregungen und Fragen der Stadtratsmitglieder im Vorfeld der heutigen Finanzsenatssitzung werden folgende Anpassungen der Satzung der Schlachthof Bamberg GmbH vorgeschlagen:

- Ergänzung um eine Präambel, welche die Ausgangsbedingungen und Grundsätze des Betriebes beschreibt. Als wichtige Prinzipien werden insbesondere Regionalität und Tierschutz festgehalten.
- § 2 Abs. 1 a): Ergänzung um den Passus „einschließlich zugehörige Jungtiere und Muttertiere, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist“
- § 8, Abs. 1: Erweiterung der Größe des Aufsichtsrates von vier auf sechs Stadtratsmitglieder sowie um zwei unabhängige, nicht dem Stadtrat angehörige Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsleben

Die ebenfalls vorgeschlagene Ergänzung in Bezug auf die im Rahmen des Wirtschaftsplans vorzulegenden Schlachtzahlen und Schlachtgebühren wurde nicht umgesetzt, da das Preis- und Mengengerüst ohnehin Voraussetzung für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist. Zudem ist eine „Festsetzung“ - wie teils vorgeschlagen - aufgrund der Volatilität des Marktes nicht möglich.

Ebenso ist eine Vorab-Festlegung von Schlachtentgelten nicht Regelungsgegenstand der Satzung einer Gesellschaft.

Der angepasste Satzungsentwurf liegt als **Anlage 1** bei. Dort sind die Änderungen farbig gekennzeichnet.

Im Hinblick auf die Fragen zur Zukunft des Schlachthofes wurde der Beschlussantrag um Ziffer 5 ergänzt, wonach dem Stadtrat bis zum 30.06.2021 ein Strategieentwicklungsprojekt vorzulegen ist. Im Rahmen dieses Konzeptes wird auch die Frage der künftigen Kapazität des Schlachthofes und damit der möglichen Schlachtzahlen zu behandeln sein.

Zum Tagesordnungspunkt 4 liegt zudem ein Antrag der SPD-Fraktion vom 10.11.2020 vor (**siehe Anlage 2**). Dieser soll aus Transparenzgründen im öffentlichen Teil behandelt werden. Dem Anliegen des Antrags soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Geschäftsführung der neu zu gründenden GmbH beauftragt wird, einen Haustarifvertrag für die Beschäftigten der Gesellschaft auszuhandeln. Der Beschlussantrag wurde entsprechend ergänzt (Ziffer 6).

#### II. **Angepasster Beschlussvorschlag:**

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der geschilderten Vorgehensweise zur Umwandlung des Schlacht- und Viehhofes Bamberg in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird zugestimmt.
3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den Schlacht- und Viehhof Bamberg mit Wirkung zum 1.7.2020 00:00 Uhr auf eine neu zu gründende Schlachthof Bamberg GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten mit folgender Maßgabe auszugliedern (§§ 168 ff., 123 ff. UmwG):

- a) Die Stadt Bamberg überträgt das gesamte Unternehmen „Schlacht- und Viehhof Bamberg“ mit allen Aktiva und Passiva als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten auf die durch die Ausgliederung entstehende Schlachthof Bamberg GmbH gegen Gewährung der Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 25.000 an der neugegründeten Gesellschaft. Die Stadt Bamberg ist alleinige Gesellschafterin zu 100%. Das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.
  - b) Neben den neuen Gesellschaftsrechten kann der Stadt Bamberg für die Vermögensübertragung eine Darlehensforderung in Höhe von bis zu 25% des Buchwertes des eingebrachten Betriebsvermögens gewährt werden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UmwStG).
  - c) Die Ausgliederung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung für die Schlachthof Bamberg GmbH ab dem 1.7.2020 00:00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Stadt Bamberg bezogen auf den Betrieb des Schlachthofes als für Rechnung der Schlachthof Bamberg GmbH vorgenommen.
  - d) Der Abschluss des BgA Schlachthof zum 30.06.2020 wird gemäß Anlage 2 festgestellt.
  - e) Dem vorgelegten Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt. Redaktionelle Änderungen sowie Änderungen aufgrund kommunalrechtlicher, steuerrechtlicher und notarieller Vorgaben dürfen vorgenommen werden.
  - f) Als Gründungsgeschäftsführer der Schlachthof Bamberg GmbH wird Herr Jan Werle-Emler bestellt. Er ist alleinvertretungsberechtigt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Schlachthof Bamberg GmbH entsprechend abzustimmen.
  - g) Die Entschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder der Schlachthof Bamberg GmbH wird auf 100,- Euro pro wahrgenommener Aufsichtsratssitzung festgesetzt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Schlachthof Bamberg GmbH entsprechend abzustimmen.
  - h) Als Abschlussprüfer wird die Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Nürnberg gewählt. Der Prüfungsauftrag ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG zu erweitern.
  - i) Die Ausgliederung erfolgt durch notariell zu beurkundenden Beschluss der Stadt Bamberg und entfaltet ihre rechtliche Wirkung mit Eintragung im Handelsregister. Eine Eintragung im Handelsregister bis zum 31.12.2020 wird angestrebt.
4. Die Schlachthof Bamberg GmbH wird in das Liquiditätsmanagement im Konzern Stadt Bamberg aufgenommen. Etwaige handelsrechtliche Verluste der Schlachthof Bamberg GmbH dürfen durch die Stadt Bamberg ausgeglichen werden. Der Schlachthof Bamberg GmbH dürfen im kommunalrechtlich zulässigen Rahmen Bürgschaften seitens der Stadt Bamberg gewährt werden.
  5. Der Aufsichtsrat initiiert zu Beginn seiner Amtszeit ein Strategieentwicklungsprojekt mit der Zielsetzung, für den Schlachthof ergebnisoffene Szenarien zu entwickeln, mit welcher Ausrichtung (insbesondere angestrebte Größe) und unter welchen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Stadt Bamberg den Schlachthof in Zukunft betreiben wird. Die Szenarien sind quantitativ zu bewerten und einer Risikobewertung zu unterziehen. Der Abschlussbericht ist dem Finanzsenat bis zum 30.6.2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
  6. Der Stadtrat beauftragt die Geschäftsführung der Schlachthof Bamberg GmbH, einen Haustarifvertrag für die Beschäftigten der Gesellschaft auszuhandeln. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.11.2020 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

## Gesellschaftsvertrag Schlachthof Bamberg GmbH

### Präambel

Beim Schlacht- und Viehhof Bamberg handelt es sich um eine Infrastruktureinrichtung der kommunalen Daseinsvorsorge. Diese trägt entscheidend zur regionalen Versorgungssicherheit bei und stärkt Nachhaltigkeit, Arbeitsplatzsicherheit und Transparenz in der regionalen fleischverarbeitenden Branche. Die Gesellschaft fühlt sich den Prinzipien der Regionalität und des Tierschutzes verpflichtet. Sie berücksichtigt in angemessenem Maße die Belange der regionalen Kleinkunden.

### **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

“Schlachthof Bamberg GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bamberg.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und Unterhalt eines Schlacht- und Viehhofes in Bamberg. Dies beinhaltet insbesondere

a) die Schlachtleistung von als Haustieren gehaltenen Paarhufern (Schafe, Ziegen und Schweine) und Einhufern (Pferde, Rinder), einschließlich zugehörige Jungtiere und Muttertiere, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist,

(b) die Vermarktung von Schlacht- und Schlachtnebenprodukten sowie die Entsorgung deren Abfälle,

(c) die Zerlegung deren Schlachtprodukte (Grob- und Feinzerlegung),

(d) die Übernahme von Dienstleistungen von Kunden des Schlacht- und Viehhofes, einschließlich Verpackung und Kommissionierung der Ware,

(e) der Unterhalt und Neubau von Gebäuden und Betriebseinrichtungen sowie deren Vermietung und Verpachtung auf dem Areal des Schlacht- und Viehhofes.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 GO andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, pachten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder die Geschäfte solcher Unternehmen führen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Hilfs- und Nebenbetriebe zu errichten.

(4) Der beschriebene Unternehmensgegenstand sowie alle Maßnahmen und Geschäfte der Gesellschaft sind an die kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere an die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks gebunden.

### **§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am folgenden Kalenderjahresabschluss.

(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteile**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000, --

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 zu je 1,00 € eingeteilt.

(2) Am Stammkapital der Schlachthof Bamberg GmbH in Höhe von 25.000 € ist

die Stadt Bamberg mit 25.000 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 zu je 1,00 € beteiligt.

(3) Die Stadt Bamberg erbringt ihre Stammeinlage durch Ausgliederung des Regiebetriebes Schlacht- und Viehhof Bamberg nach §§ 123 ff und §§ 168ff. UmwG. Soweit das ausgegliederte Vermögen das Stammkapital und den Nominalbetrag der weiteren Gegenleistung (Darlehensforderung in Höhe von 800.000 €) übersteigt, wird der Betrag der Kapitalrücklage gutgebracht.

### **§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Gesellschafterversammlung.

### **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein gesetzlich vertreten. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch beim

Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann einzelnen, mehreren oder allen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung durch den Aufsichtsrat erteilt werden.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Bamberg in der jeweils vom Stadtrat beschlossenen Fassung. Der Aufsichtsrat beschließt, sofern mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(5) Jeder Geschäftsführer hat sich schriftlich zu verpflichten, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB der Stadt Bamberg jährlich zur Veröffentlichung im Rahmen des Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO im Beteiligungsbericht der Stadt Bamberg mitzuteilen.

## **§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

a) dem Oberbürgermeister der Stadt Bamberg,

b) ~~vier~~ sechs weiteren aus der Mitte des Stadtrates der Stadt Bamberg entsandten Mitgliedern,

c) zwei unabhängigen, nicht dem Stadtrat angehörigen Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsleben, die vom Stadtrat berufen werden; sie dürfen nicht Bedienstete der Stadt Bamberg oder der Gesellschaft sein.

d) ~~und~~ dem jeweiligen Finanz- sowie Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg.

(2) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann durch den Entsendenden jederzeit abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn alle Mitglieder entsandt sind. Sie endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Bamberg. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

(4) Das Amt eines entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort.

(5) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann für den Fall seiner Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich zur Vertretung bevollmächtigen.

(6) Über eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(7) Im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit steht der Stadt Bamberg gegenüber ihren Vertretern im Aufsichtsrat - im Einzelfall - das Weisungsrecht zu.

(8) Die Vorschriften des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

## **§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Bamberg. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes

beschließt.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Sitzung mitzuteilen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit in einen öffentlichen Teil 1 und einen nicht-öffentlichen Teil 2 aufzuteilen. Hinsichtlich der Sachverhalte aus dem öffentlichen Teil unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrates keiner Verschwiegenheitspflicht, sofern nicht rechtliche Belange dem entgegenstehen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung persönlich anwesend sind.

(6) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Einladung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfähigkeit mitgerechnet, jedoch nicht bei der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

(8) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates sich an der Abstimmung beteiligen.

(9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen ist.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

### **§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet über:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, mit Ausnahme der Gründungsgeschäftsführung, sowie die Eckpunkte der Geschäftsführerverträge,
- b) Entlastung der Geschäftsführung,
- c) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- d) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
- e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,
- f) Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige,
- g) Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:

- a) Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- c) Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
- d) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
- e) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von

Rechten an Grundstücken,

- f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
- g) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
- h) Ausübung der Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Buchstaben c) bis g) bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters) selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. seinem Stellvertreter unverzüglich schriftlich niederzulegen und dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

## **§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, sobald ein Gesellschafter dies unter Benennung der Tagesordnung verlangt.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.

## **§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere aber:
  - a) Die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung von Verlusten,
  - c) die Entlastung des Aufsichtsrates,
  - d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  - e) Errichtung, Erwerb, Übernahme, wesentliche Erweiterung sowie Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und sonstigen Beteiligungen,
  - f) Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Erweiterung oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder,
  - g) die Festsetzung einer Vergütung für den Aufsichtsrat,
  - h) die Bestellung der Gründungsgeschäftsführung,
  - i) die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen,
  - j) die Auflösung der Gesellschaft,
  - k) die Bestellung von Liquidatoren,

- 1) Weisungen an die Geschäftsführung.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
  - a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
  - b) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Liegt die Beschlussfähigkeit in dieser Weise nicht vor, so ist von der Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne jede Einschränkung beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht angefochten werden.
- (5) Beschlüsse der Gesellschaft können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligen.

### **§ 13 Wirtschaftsplan**

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr (= Geschäftsjahr) ist ein Wirtschaftsplan entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

## **§ 14 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung und Prüfungsrechte**

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sind anzuwenden. Demzufolge gilt insbesondere:

a) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.

b) Der Abschlussprüfer wird beauftragt, in seinem Bericht auch

(aa) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

(bb) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

(cc) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.

c) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist unverzüglich nach Eingang bei der Gesellschaft dem Beteiligungscontrolling der Stadt Bamberg zu übersenden.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bamberg stehen sämtliche Prüfungsrechte gemäß Art. 103 GO zu.

(4) Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich des Beteiligungscontrollings ausnahmslos den Vorgaben der Stadt Bamberg auf Grundlage des jeweils gültigen Stadtratsbeschlusses.

(5) Die Geschäftsführung hat mit Zuleitung des Prüfungsberichtes an den Aufsichtsrat Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

(6) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und die Stellungnahme der Geschäftsführung zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten.

Diese legt die Unterlagen unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vor.

(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(8) Der Stadt Bamberg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 15 Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der damit gewollten wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

## **§ 16 Kosten**

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Betrag von 100.000,-- €.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
STADTRATSFRAKTION BAMBERG

**An den Oberbürgermeister der Stadt Bamberg**

Herrn Andreas Starke  
Rathaus Maxplatz  
96047 Bamberg

SPD Stadtratsfraktion Bamberg  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 – 36  
Fax: 0951 – 208 24 – 37  
fraktion@spd-bamberg.de

**Betreff: Finanzsenat am 10.11 2020 TOP 4**

10.11.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

Namens der SPD Stadtratsfraktion stelle ich zu TOP 4 des Finanzsenats folgenden

ANTRAG:

Für neu einzustellende Mitarbeiter des Schlachthofes, die vor der Gründung der GmbH nicht bei der Stadt beschäftigt waren, ist eine Tarifbindung mit einer DGB Gewerkschaft herbeizuführen, entweder durch einen Haustarifvertrag oder durch Beitritt zu einem Arbeitgeberverband.

Gründe

Auch für die oben genannten Mitarbeiter ist zu deren Schutz eine Tarifbindung herbeizuführen.

Heinz Kuntke

Sprecher der SPD Fraktion im Finanzsenat